

170-21/2020-9 SG 42 KG

**Hahn GbR, Dornhausen 14, 91608 Geslau;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Biogasanlage um eine Umwallung sowie Aufhebung der Drosselung für die Blockheizkraftwerke 1 und 2 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 44 und 46 der Gemarkung Dornhausen, Gemeinde Geslau**

Die Hahn GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bislang baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 44 und 46, Gemarkung Dornhausen, Gemeinde Geslau, beantragt.

Nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 13.08.2020  
Landratsamt Ansbach  
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

Geim